

H A U P T S A T Z U N G
DER ORTSGEMEINDE HORN
VOM 28.10.1999
(zuletzt geändert am 15.02.2025)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der § 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der § 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates werden abweichend von Abs. 1 an der Bekanntmachungstafel
am Gemeindehaus
bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

¹ Geändert durch Satzung vom 14.12.2018

§ 2
Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß §12 Abs.1 Satz 1 der KommAEVO. Diese wird um 10 % erhöht.

§ 4
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister länger als 3 Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung

- bei Vertretungen bis zu 1 Monat 50 v.H.
- für Vertretungen von mehr als 1 Monat 100 v.H.

der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Betrages nach Satz 1.

§ 5²
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten³ und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Horn hat bis zu zwei Seniorenbeauftragte und bis zu zwei Jugend- und Familienbeauftragte.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte ist/sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für die/den Seniorenbeauftragte/n insgesamt 60,00 Euro monatlich. Bei mehreren Seniorenbeauftragte/n erhält jede/r Seniorenbeauftragte 30,00 Euro monatlich.
 - b) für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n insgesamt 60,00 Euro monatlich. Bei mehreren Jugend- und Familienbeauftragte/n erhält jede/r Jugend- und Familienbeauftragte 30,00 Euro monatlich.

² Geändert durch Satzung vom 16.02.2023

³ Geändert durch Satzung vom 06.09.2007

§ 5 a⁴

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

- (1) Die Ortsgemeinde Horn hat bis zu zwei ehrenamtliche Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu zwei ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gebäude und Liegenschaften.
- (2) Für die Ausübung dieser Ehrenämter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen beträgt für die/den ehrenamtliche Beauftragte/n für Öffentlichkeitsarbeit und für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gebäude und Liegenschaften jeweils 60,00 Euro monatlich. Bei mehreren Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und für öffentliche Gebäude und Liegenschaften erhält jede/r Beauftragte 30,00 Euro monatlich.

§ 5 b⁵

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.1974 in der Fassung der 3. Änderung vom 28.09.1994 außer Kraft.

Horn, den 28.10.1999

Gez. Walter Augustin
Ortsbürgermeister

⁴ Geändert durch Satzung vom 15.02.2025

⁵ Eingefügt durch Satzung vom 16.02.2023